Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/8/30 11Os242/62, 11Os120/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1962

Norm

StPO §39 A
StPO §41 Abs3

Rechtssatz

Bei einer nicht notwendigen Verteidigung entscheidet, wenn ein Gegensatz zwischen dem prozessualen Verhalten des Angeklagten und dem seines Verteidigers besteht, der Wille des Angeklagten.

Entscheidungstexte

- 11 Os 242/62
  Entscheidungstext OGH 30.08.1962 11 Os 242/62
  Veröff: EvBl 1963/19 S 21 = RZ 1962,249
- 11 Os 120/80
  Entscheidungstext OGH 29.07.1980 11 Os 120/80
  Vgl; Beisatz: Bei widersprechenden Rechtsmittelerklärungen gilt auch im Fall notwendiger Verteidigung die Erklärung des Angeklagten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0097279

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at